

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen:

(stand 01.06.2004)

1. Vertragsabschluss

1.1. Alle unsere Lieferungen erfolgen aufgrund unserer nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, auch wenn diese bei mündlichen oder fermündlichen Verhandlungen nicht besonders erwähnt werden. Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung und gelten für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall.

1.2. Sämtliche Angebote sind freibleibend und verpflichten uns nicht zur Lieferung. Abbildungen, Zeichnungen und Markenangaben sind unverbindlich. Alle Abschlüsse und Vereinbarungen sind für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Dasselbe gilt für mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsabänderungen. Bei Annahme des Auftrags wird die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Kunden vorausgesetzt. Wir behalten uns das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns nach dessen Abschluss Tatsachen bekannt werden sollten, die geeignet sind, die Zahlungsfähigkeit ernstlich in Frage zu stellen oder die Kreditwürdigkeit wesentlich herabzusetzen.

1.3. Liefern wir dennoch aufgrund mündlicher oder fermündlicher Bestellungen, so kann sich der Käufer nicht darauf berufen, dass alle Abschlüsse, Vereinbarungen usw. für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich werden. Bei Lieferung aufgrund fermündlicher Bestellungen gehen die Folgen etwaiger durch Hörfehler oder Missverständnisse verursachten Falschlieferungen nicht zu unseren Lasten.

1.4. Anderslautenden Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals bei Vertragsabschluss; widersprechen. Auch die Übersendung der Auftragsbestätigung gilt nicht als Anerkennung der Bedingungen des Käufers.

1.5. Spätestens mit dem Empfang unserer Ware gelten unsere "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen.

2. Preise

2.1. Die Preise verstehen sich als unverbindlich empfohlene Verkaufspreise ohne Umsatzsteuer.

2.2. Mit Ausgabe dieser Preisliste verlieren alle früheren ihre Gültigkeit.

2.3. Die Preise sind freibleibend.

3. Lieferung

3.1. Wenn bei der Bestellung keine bestimmten Vorschriften für den Versand gemacht wurden, wird die Beförderung nach bestem Ermessen, aber ohne irgendeine Verantwortung für billigste Verfrachtung übernommen. Mit der Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers, erfolgt die Übergabe an den Kunden und geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch im Falle der Lieferung durch uns, frei Bestimmungsort mit eigenem oder fremden Fahrzeug.

3.2. Frachtfrei gestellte Preise bedingen offenen, unbehinderten Verkehr auf den jeweiligen Verkehrswegen. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Käufers. Lieferfahrzeuge müssen unbehindert und verkehrssicher an die Entladestelle herangefahren und ohne Verzögerung entladen werden können. Verletzt der Käufer diese Verkehrssicherungspflichten, so ist er für alle daraus entstandenen Schäden, einschließlich der Schäden am Lieferfahrzeug und etwaigen Ansprüchen Dritter, ersatzpflichtig.

3.3. Versandweg und Beförderungsmittel sind unter Ausschluss jeder Haftung unserer Wahl überlassen. Wir haften nicht für die rechtzeitige Beförderung oder Transportschäden

4. Lieferzeit

4.1. Unsere Angaben über Lieferfristen gelten als annähernd und sind grundsätzlich unverbindlich. Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen.

4.2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Annahme der Bestellung durch uns, jedoch nicht vor der völligen Klärung aller Einzelheiten der Ausführung zu laufen. Hat der Käufer Unterlagen, Angaben, Genehmigungen oder ähnliches zu beschaffen, oder eine Anzahlung zu erbringen, so beginnt die Lieferfrist nicht vor Beibringung sämtlicher Dokumente beziehungsweise der vollständigen und nachgewiesenen Leistung der Anzahlung zu laufen. Dies gilt auch, wenn ausdrücklich Lieferfristen und Liefertermine fest vereinbart wurden.

5. Storno

Die Stornierung eines Auftrages ist nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung unsererseits wirksam.

6. Mängelrügen und Gewährleistung

6.1. Mängelrügen sind bei sonstiger Unwirksamkeit binnen acht Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes vorzunehmen. Geringe Abweichungen in Konstruktion, in den Maßen bzw. Holzfarben oder Furnieren berechtigen nicht zur Beanstandung. Erfolgt die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht in der angeführten Form, so gilt die Ware als genehmigt.

6.2. Eine kompensationsweise Geltendmachung von Gegenforderungen oder die Einbehaltung des Kaufpreises oder eines Teiles hiervon wegen erhobener Mängelrügen aller Art sind ausgeschlossen.

6.3. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Die Gewährleistungsfrist beginnt im Zeitpunkt der Übergabe, das ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, zu laufen.

6.4. Wir können berechtigte Gewährleistungsansprüche nach unserer Wahl durch Austausch, Verbesserung oder Preisminderung befriedigen.

6.5. Die Reklamationsfrist beträgt acht Tage nach Erhalt der Ware. Später gemeldete Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden, es sei denn, es handelt sich um Produktionsfehler, die dem österreichischen Handelsrecht unterliegen.

7. Zahlung

7.1. Die Zahlung des Kaufpreises hat, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart, innerhalb von 20 Tagen ab Fakturdatum zu erfolgen. Ein Skontoabzug für sofortige Zahlung ist nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig. Schecks und Wechsel werden unter Vorbehalt entgegengenommen und gelten bis zu ihrer gänzlichen Einlösung bzw. des Einganges des Gegenwertes nicht als Bezahlung.

7.2. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe unserer Bankzinsen (mind. jedoch 12 %) zu berechnen oder Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die Fälligkeit unserer sämtlicher Forderungen zur Folge. Sie berechtigen uns außerdem, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuliefern und von allen noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten. Bereits erhaltene Vorauszahlungen werden bis zur Festsetzung einer allfälligen Entschädigungsleistung einbehalten. Außerdem sind wir berechtigt, die Herausgabe aller noch nicht bezahlten Waren zu verlangen.

7.3. Im Falle der Säumnis ist der Käufer verpflichtet, alle uns für die Verfolgung unserer Ansprüche entstandenen Kosten, insbesondere Mahn- und Interventionsspesen, Inkassospesen und Rechtsanwaltskosten zu ersetzen, wobei einlangende Zahlungen zuerst auf die genannten Kosten, sodann auf die Zinsen und sonstigen Nebengebühren und erst zuletzt auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren angerechnet werden. Bei Säumnis werden weiters alle Zahlungsververeinbarungen und -konditionen außer Kraft gesetzt. Zahlungen werden immer auf die ältesten Forderungen angerechnet.

8. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung samt Verzugszinsen und Mahnspesen etc. unser Eigentum. Bei Pfändung des Kaufobjekts durch Dritte ist der Käufer verpflichtet, sowohl dem Gerichtsbeauftragten Kenntnis von unserem Eigentumsrecht zu geben als auch uns davon zu verständigen. Bei Wechsel oder Scheckzahlungen erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht bei Übergabe der Urkunde, sondern erst bei endgültiger Einlösung, wobei alle mit Wechsel- und Scheckgeschäften verbundenen Kosten zu Lasten des Käufers gehen.

9. Urheberrecht

Die von uns hergestellten Entwürfe, Modelle, Formen, Vorlagen, Zeichnungen und Muster bleiben auch dann in unserem Eigentum, wenn der Käufer für diese Leistungen Zahlungen erbracht hat.

10. Verkaufsunterlagen

Unsere Preislisten werden laufend aktualisiert. Ausschließlich die neueste Preisliste ist jeweils gültig. Ein Käufer kann sich auf Druckfehler in diesen Preislisten nicht berufen. Im übrigen gilt Punkt 2.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

11.1. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Schwarzenberg; dies auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich für Schwarzenberg zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers Klage zu erheben.

12. Datenverarbeitung

Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, das wir personen- und firmenbezogenen Daten aller Kunden über EDV speichern und verarbeiten.

13. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen gelten auch ohne besonderen Hinweis für alle zukünftigen Lieferungen und Aufträge, sofern für diese nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

schmidingermöbelbau

schmidinger möbelbau gmbh | a-6867 schwarzenberg | stangenach 146 | t 0043 (0)5512 2782 0 | f 0043 (0)5512 2782 2
www.schmidinger-moebelbau.at | info@schmidinger-moebelbau.at